



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. Juni 2022

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
251 Bekanntmachung über den UVP-Verzicht zum barrierefreien Ausbau der Haltestelle Hamborn Betriebshof in Duisburg durch die DVG AG	S. 342
252 Bekanntmachung über den UVP-Verzicht zum Einbau eines Gleiswechsels in der Simrockstraße (Linie U 72) in Düsseldorf	S. 344
253 Bekanntmachung über den UVP-Verzicht zur Errichtung einer Tankanlage und Arbeitsgrube an der Servicestelle Bahnhof Mettmann - Stadtwald der Regiobahn GmbH	S. 346
254 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen/Bezirksschornsteinfegern (Florian Höhne)	S. 346
255 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes - Klärwerke Hilden	S. 347
256 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes - Klärwerk Hösel-Dickelsbach	S. 348
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
257 Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Kevelaer über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	S. 349
Öffentliche Zustellung der IHK Düsseldorf durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung
251 Bekanntmachung über den UVP-Verzicht zum barrierefreien Ausbau der Haltestelle Hamborn Betriebshof in Duisburg durch die DVG AG

Bezirksregierung
25.17.01.06-02/1-22

Düsseldorf, den 02. Juni 2022

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbin-

dung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und Genehmigung nach § 9 Personenbeförderungsgesetz zum barrierefreien Ausbau der „Haltestelle Hamborn Betriebshof“ in Duisburg

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der DVG AG vom 13.01.2022 in der Fassung vom 14.04.2022

„Öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Die DVG AG hat mit Schreiben vom 13.01.2022, ergänzt durch Schreiben vom 14.04.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz

(PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und Genehmigung nach § 9 Personenbeförderungsgesetz für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Hamborn Betriebsbahnhof“ gestellt. Die Maßnahme umfasst den Bau eines barrierefreien Kapbahnsteiges sowie die Anhebung eines vorhandenen Bahnsteiges auf 24 cm. Darüber hinaus erfolgt eine geringfügige Anpassung der Gleislage. Die betriebstechnische Ausrüstung wird ebenso wie die Fahrleitung an die neuen Verhältnisse angepasst.

Der barrierefreie Ausbau der Straßenbahnanlagen erfolgt auf Grund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG, in Kraft seit 01.05.2002).

Mit Schreiben vom 13.01.2022 hat die DVG AG für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzehrs auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Mögliche Umweltauswirkungen beschränken sich auf das Schutzgut Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit) und während der Bauzeit auf das Schutzgut Boden.

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit) beschränken sich auf die Immissionen Luftschall, Körperschall sowie Erschütterungen. Zur Beurteilung wurde ein Immissionsgutachten erstellt, obwohl keine schützenswerte Bebauung in unmittelbarer Nähe vorhanden ist. Die relativ geringe Verschiebung der westlichen Gleisachse bewirkt eine geringfügige Zunahme der Erschütterungsmissionen, während die Erschütterungsmissionen planerisch gleich bleiben. Die Zunahme der Erschütterungsmissionen liegt unter dem Veränderungskriterium von 25%. Die Auswirkungen der vorgenannten geringfügigen Verschiebung der westlichen Gleisachse führt hinsichtlich des Körperschalls dazu, dass auch hier das Veränderungskriterium von 3 dB(A) unterschritten wird.

Bezüglich der Luftschallimmissionen bleibt festzuhalten, dass die geringfügige Verschiebung des westlichen Gleises zu einer Pegelveränderung < 3 dB(A) führen wird. Da auch keine Erhöhung des Betriebes entsprechend der Fahrplandaten erfolgen soll, kann davon ausgegangen werden, dass die Beurteilungspegel von 70 dB(A)/Tag und 60 dB(A)/Nacht unterschritten werden. Es liegt keine wesentliche Änderung i. S. d. 16. BImSchV vor. Diese Feststellungen gelten auch hinsichtlich des Straßenverkehrs. Eine kritische Pegeländerung hinsichtlich des Gesamtlärms ist nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit) ist keine UVP erforderlich.

Die gilt auch für die baubedingten Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden. Die Maßnahme wird ausschließlich im bereits veränderten Straßenraum umgesetzt. Ein Bahnsteig wird ausschließlich um wenige cm erhöht. Der gegenüberliegende Bahnsteig wird in der Straßenraum verschoben, um einen direkten Einstieg in die Straßenbahn zu ermöglichen. Die dadurch anzupassende Gleislage wird ausschließlich im Straßenraum erfolgen. Bei der Umsetzung der Maßnahme werden die erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden bedarf es keiner UVP.

Die Schutzgüter Tiere, Fläche, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt. Deshalb ist hinsichtlich dieser Schutzgüter ebenfalls keine UVP erforderlich.

Gemäß § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, mit Ausnahme der zunehmenden Lärmimmissionen nicht zu erwarten sind. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben mit Ausnahme der zunehmenden Lärmimmissionen nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG **nicht** selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Dietz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 342

252 Bekanntmachung über den UVP-Verzicht zum Einbau eines Gleiswechsels in der Simrockstraße (Linie U 72) in Düsseldorf

Bezirksregierung
25.17.01.06-01/2-22

Düsseldorf, den 02. Juni 2022

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die Errichtung eines Gleiswechsels in der Simrockstraße zwischen Otto-Petersen-Straße und Gellertstraße durch die Rheinbahn AG

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Rheinbahn AG vom 26.04.2022 in der Fassung vom 12.05.2022

„Öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Rheinbahn AG hat mit Schreiben vom 26.04.2022, ergänzt am 12.05.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den Einbau eines Gleiswechsels in die Gleisanlage auf der „Simrockstraße zwischen Otto-Petersen-Straße und Gellertstraße“ in Düsseldorf gestellt.

Im Zuge der übergeordneten Umbaumaßnahme „Grafenberger Allee – zwischen Ivo-Becker-Allee und Altenbergstraße“ ist für die Aufrechterhaltung des Straßenbahnverkehrs der Stadtbahnlinie U 72 während der Umbaumaßnahme ein zusätzlicher Gleiswechsel (und eine Ersatzhaltestelle; diese ist nicht Gegenstand dieses Antrags) erforderlich. Aus betrieblicher Sicht, auch über die Umbaumaßnahme hinaus, ist es für die Rheinbahn AG sinnvoll, diesen Gleiswechsel dauerhaft beizubehalten, um im Falle von zukünftigen Störungen oder Baumaßnahmen eine höhere Flexibilität zu erlangen.

Die betroffene Trasse der Stadtbahnlinie U 72 befindet sich in dem hier betroffenen Abschnitt in einem besonderen Bahnkörper. Dieser Bahnkörper wird seitlich durch je einen breiten Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt, dieser ist mit Bäumen bepflanzt. Die Grünstreifen sind zur Straße hin mit einem Hochbord abgegrenzt. Die Maßnahme beinhaltet den Einbau zweier Weichen und eines Verbindungsgleises (Gleiswechsel) in die bestehende Gleisanlage sowie die Anpassung der Fahrleitung. Der Einbau erfolgt nördlich der vorhandenen Querungsstelle für Fußgänger.

Für die Erteilung der Plangenehmigung ist nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG die Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich grundsätzlich aus der Anlage 1 des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (vgl. § 1 Abs. 1 UVPG). Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 / UVPG unter Pkt. 14.11 aufgeführt („Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängeseilbahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen“). Für die unter Pkt. 14.11 (Anlage 1 / UVPG) aufgeführten Vorhaben ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ vorgesehen.

Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des

Vorhabens wurden anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes im Wesentlichen auf das Schutzgut Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit) beschränkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit) werden gutachterlich nicht als erheblich eingestuft. Die schalltechnischen Berechnungen ergeben, dass die Errichtung des Gleiswechsels (während der Bauphase) nur eine vorübergehende kurz befristete Beeinträchtigung darstellen wird. Durch den Betrieb kommt es zu keiner Beeinträchtigung, da der derzeitige, im Bestand vorhandene Betrieb, nicht verändert wird. Der Gleiswechsel ist somit schalltechnisch unkritisch.

Von den Herzstücklücken des Gleiswechsels gehen, im Vergleich zum durchgehenden Gleis, erhöhte Schwingungsemissionen aus. Die Zunahme der Schwingungsemissionen bewirkt eine entsprechende Zunahme der Immissionen in der ca. 22 - 24 m entfernten, vorhandenen Bebauung. Es ist davon auszugehen, dass die Erschütterungs- immissionen um mindestens 25% und die Körperschallimmissionen um mindestens 3 dB(A) zunehmen werden. Damit liegen die zu erwartenden Zunahmen der Immissionen über den zu Grunde gelegten Veränderungskriterien. Es ist zu erwarten, dass Anlieger die Zunahme der Immissionen wahrnehmen werden. Die Anordnung einer Maßnahme zur Minderung der Schwingungsanregung der Herzstücklücken des geplanten Gleiswechsels ist erforderlich. Diese wird durch ausgleichende technische Maßnahmen kompensiert. Die Vorhabenträgerin wird durch die Realisierung einer entsprechenden Maßnahme die Erschütterungen vermeiden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es somit zu keinem Anspruch auf Erschütterungsschutz dem Grunde nach.

Insgesamt sind durch die beabsichtigte Maßnahme keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit) zu erwarten. Die geplante Maßnahme ist sinnvoll, aber auch erforderlich. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit ist deshalb keine UVP erforderlich.

Die übrigen Schutzgüter Tiere (einschließlich die biologische Vielfalt), Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“), als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer bestehenden Haltestelle und steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch nach erfolgter Geländebegehung auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG **nicht** selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Dietz

253 Bekanntmachung über den UVP-Verzicht zur Errichtung einer Tankanlage und Arbeitsgrube an der Servicestelle Bahnhof Mettmann - Stadtwald der Regiobahn GmbH

Bezirksregierung
25.17.01.02-20/1-22

Düsseldorf, den 25. Mai 2022

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die „Errichtung einer Tankanlage an dem Abstellgleisen 811 und 812 sowie einer Arbeitsgrube in einer Abstellhalle im Gleis 805 in der Serviceanlage Bahnhof Mettmann - Stadtwald“ durch die Regiobahn GmbH

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Regiobahn GmbH vom 06.12.2021 in der Fassung vom 10.05.2022

„Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Regiobahn GmbH hat mit Schreiben vom 06.12.2021, ergänzt am 10.05.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die „Errichtung einer Tankanlage an dem Abstellgleisen 811 und 812 sowie einer Arbeitsgrube in einer Abstellhalle im Gleis 805 in der Serviceanlage Bahnhof Mettmann - Stadtwald“ gestellt.

Mit Schreiben vom 06.12.2021 hat die Regiobahn GmbH für die o.a. Maßnahme darüber hinaus inzident einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich

machen. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass durch die Umsetzung der Maßnahme keine Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ergeben.

Die Baumaßnahmen erfolgen in relativ kurzem Zeitraum und auf kleinen, bereits versiegelten bzw. für Eisenbahnzwecke genutzten Flächen. Sie erfolgt überwiegend im Bereich bestehender Eisenbahnanlagen. Langfristig werden sich beim Betrieb der Anlagen keine wesentlichen Veränderungen zum heutigen Ist-Zustand ergeben. Die in Anspruch genommenen Flächen liegen nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Artenschutzrechtliche Vorschriften werden nicht verletzt. Nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte und europäische Arten sind nicht zu erwarten. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht in erheblichem Umfang betroffen. Durch geeignete Maßnahmen werden immissionsrechtliche Beeinträchtigungen vermieden.

Gemäß § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Aus der o. a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Dietz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 346

254 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen/Bezirksschornsteinfegern (Florian Höhne)

Bezirksregierung
34.02.02.02-DU36

Düsseldorf, den 02. Juni 2022

Mit Wirkung zum 01.07.2022 wird Herr Florian Höhne für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 36 in Duisburg bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 346

255 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes – Klärwerk Hilden

Bezirksregierung
54.07.03.67-5-70714/2021

Düsseldorf, den 07. Juni 2022

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsseldorf, Straße 2, 42781 Haan hat mit Schreiben vom 02.11.2021 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung seines Klärwerks in Hilden durch die Errichtung und den Betrieb eines Bandeindickers in dem ehemaligen, zur Zeit ungenutzten Flotationsgebäude als Ersatz einer in einem Container untergebrachten gleichartigen Anlage, gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Hilden der Größenklasse 4 (Ausbaugröße 76.000 Einwohnerwerte [EW])

reinigt Abwasser der Stadt Hilden. Die Kläranlage hat ein Betriebsgelände von ca. 4,0 ha Fläche. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb eines Bandeindickers erfolgt im Wesentlichen im vorhandenen Gebäude und beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks keine zusätzliche bisher unversiegelte Fläche. Die geplante Änderung der Kläranlage ist mit einem geringen Verbrauch an Energie für die Beleuchtung, die Belüftung und die Beheizung des umgebauten Flotationsgebäudes verbunden. Durch die Aufstellung des Bandeindickers und den Umbau des Flotationsgebäudes werden die Größen- und Leistungswerte der bestehenden und genehmigten Kläranlage Hilden nicht verändert.

Standort des Vorhabens

Westlich schließt sich an das Kläranlagengelände ein Reiterhof an. Nördlich endet das Kläranlagengrundstück an der Bundesstraße B 228 und im Osten an der Horster Allee. Südlich reicht das Grundstück z. T. bis an die Itter heran. In der näheren Umgebung befinden sich vereinzelte landwirtschaftlich genutzte Flächen, Gewerbe- und Wohnbebauung sowie der kleine Schlupkothensee. In der weiteren Umgebung der Kläranlage befinden sich im Norden ein Gemisch von Gewerbegebieten und Wohnbebauung und im Osten ein Gewerbe- und Industriegebiet. Im Süden und im Westen ziehen sich in einer Entfernung von 100 m bis 500 m die Grenzen von Landschaftsschutzgebieten hin. In einer Entfernung von dreihundert Metern zieht sich im Süd-Osten die Begrenzung der Wasserschutzone der Trinkwassergewinnung Hilden-Karnap hin.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge und -maschinen können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb jedoch werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Bebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar. Es wird nur ein bereits existierendes Gebäude umgebaut und umgenutzt und nur bisher schon bebaute Fläche in Anspruch genommen. Bäume und Sträucher sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die insbesondere im Betrieb keine wesentlichen zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht. Ein Einfluss auf die sich in einiger Entfernung zum Kläranlagengrundstück befindlichen Schutzgebiete ist nicht erkennbar.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Michael Odenthal

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 347

256 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes – Klärwerk Hösel-Dickelsbach

Bezirksregierung
54.07.03.67-34-72432/2021

Düsseldorf, den 01. Juni 2022

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsseldorf, Straße 2, 42781 Haan hat mit Datum vom 26.10.2021 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Hösel-Dickelsbach in Ratingen durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Fertigteilgaragen als Ersatzteil- und Materiallager, welches für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Abwasseranlage benötigt wird, gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

In der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ist zu ermitteln, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im vorliegenden Fall befindet sich das Klärwerk in dem Landschaftsschutzgebiet „LSG-Ratinger Stadtwald Nord-Ost“. Unterhalb des Kläranlagengrundstücks in westlicher Richtung ist der das Kläranlagengelände durchfließende

Dickelsbach mit seinen Uferstrukturen als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab somit, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. In der zweiten Stufe war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Hösel-Dickelsbach der Größenklasse 2 (hier Ausbaugröße 2.800 Einwohnerwerte [EW reinigt Abwasser der Stadt Ratingen, Stadtteil Hösel]). Die Kläranlage hat ein Betriebsgelände von ca. 0,8 ha Fläche. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb zweier Fertigteilgaragen beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks einschließlich Zuwegung und für die Bauzeit benötigten Arbeitsbereich eine bisher als Standort für die Tropfkörper genutzte Fläche von 62 m². Der Betrieb der Fertigteilgaragen ist mit einem geringen Verbrauch an Energie für die Beleuchtung und die Aufrechterhaltung des Frostschutzes verbunden. Durch den Neubau der Fertigteilgaragen werden die Größen- und Leistungswerte der bestehenden und genehmigten Kläranlage Hösel-Dickelsbach nicht verändert.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände wird von dem Dickelsbach durchflossen und befindet sich in einem tief eingeschnittenen, bewaldeten Tal. In der Umgebung der Kläranlage befinden sich im Süden lockere Wohnbebauung und im Osten ein Seniorenheim. Im Westen zieht in ca. 300 m Entfernung die Autobahn A3 vorbei. Das Kläranlagengelände ist als Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes („Ratinger Stadtwald Nord-Ost“) ausgewiesen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb jedoch werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar. Es werden nur bereits bisher bebaute Flächen in Anspruch genommen. Bäume und Sträucher sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Durch die Bevorratung kann ggf. der Betriebsverkehr zur Kläranlage reduziert werden. Gleichzeitig wird die Betriebssicherheit des Klärwerks erhöht und damit die Gefahr einer Beeinträchtigung des Dickelsbaches,

der das gereinigte Abwasser aufnimmt, und des ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotops vermindert. Das auf den Dachflächen der Garagen anfallende Niederschlagswasser wird über eine bestehende Regenkanalisation in den Dickelsbach eingeleitet.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die insbesondere im Betrieb keine wesentlichen zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Michael Odenthal

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 348

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

257 Bekanntmachung der Wallfahrts- stadt Kevelaer über die Ungültig- keitserklärung eines Dienstauswei- ses

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 15.06.2018 ausgestellte Dienstausweis mit Ausweis-Nr. 0044 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn im Rathaus der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, abzugeben.

Kevelaer, den 07. Juni 2022

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 349

Öffentliche Zustellung der IHK Düsseldorf durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Anhörung wegen beabsichtigten Widerrufs einer Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung, Aktenzeichen 34/MK „Anhörung wegen beabsichtigten Widerrufs der Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung, hier: Anhörung“) an Herrn Lucas Klapdor, geb. 16. Januar 1984 in Würselen, letzte bekannte Anschrift: Innsbrucker Straße 38, 40789 Monheim am Rhein, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.08 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 03. Juni 2022

Der Hauptgeschäftsführer
i.A. Paffenholz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 349

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eindrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf